

## Miet- & Zahlungsbedingungen AVC Veranstaltungstechnik

Der Kunde erkennt mit der Erteilung von Aufträgen ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Bedingungen an.

### §1. Mietgebühr

Die Mietgebühren für die Überlassung der Bild- / Tongeräte samt Zubehör bestimmen sich nach unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, ansonsten aus der im Mietvertrag oder in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes. Für Gerätesätze die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalsätzen berechnet werden, ist der volle Mietpreis auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörtteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden.

### §2. Mietzeit

Die Mietzeit wird von dem Zeitpunkt an berechnet, für den die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Auslieferung von unserem Lager, bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Soweit Geräte vor 14:00 Uhr nachmittags abgeholt werden, ist der volle Tagessatz zu zahlen. Das gleiche gilt bei Rücklieferung nach 10:00 Uhr vormittags. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht mitberechnet, wenn der Mieter nachweisen kann, daß die Geräte an diesen Tagen weder benutzt wurden, noch in Bereitschaft standen. Die Mietgebühr wird auch bei Nichtbenutzung der Geräte fällig. Für die Verzögerung von Auslieferungsterminen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, kann keine Haftung übernommen werden.

### §3. Transport

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ebenso trägt er die Transportgefahr. Dies gilt auch im Falle der Zustellung durch uns oder unseren Beauftragten. Die Kosten der Verpackung trägt der Mieter; sie wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei Versendung der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Zollformalitäten und trägt auch hierbei Kosten und Risiko.

### §4. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die vermieteten Geräte bleiben in unserem alleinigen Eigentum bzw. Besitz. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte - sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich - ist ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Einwilligung unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte sind wir zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Geräte berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in unsere Geräte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten von Interventionsmaßnahmen zum Schutze unserer Eigentums- / Besitzrechte trägt der Mieter. Das gleiche gilt für den Schaden, der uns durch Ausfall unserer Geräte aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

### §5. Pflichten des Mieters während der Mietzeit

Der Mieter hat die gemieteten Geräte pfleglich zu behandeln, mit der erforderlichen Sorgfalt zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit Besitz, Gebrauch und Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen, sowie die Vernichtung oder Beschädigung der Mietsache dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat das Recht, der Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 20% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Tage vor Mietbeginn storniert wird, 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn danach spätestens 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 80% des vereinbarten Mietpreises, wenn danach spätestens 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei

AVC Veranstaltungstechnik massgeblich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich solcher Vergütungen oder Vergütungsanteile, die für zusätzliche Leistungen vereinbart worden sind.

### §6. Schäden und Haftung

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Geräte samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung, auch für Zufallschäden. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden. Alle während der Mietdauer erforderlichen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung bei der Übernahme ausdrücklich gerügter Mängel. Eine Haftung unsererseits für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei Empfangnahme ausdrücklich gerügte Mängel handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen auch weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt. Defekte Geräte niemals selbst reparieren. Verständigen Sie uns, wir versuchen Ihnen schnell weiterzuhelfen. In jedem Fall empfehlen wir Ihnen den Abschluß einer umfassenden Geräteversicherung; den zu versichernden Gerätewert nennen wir Ihnen gerne.

### §7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung gegen die Mietforderung ist ausgeschlossen. Bei einer über 14 Tage hinausgehenden Mietdauer können wir Abschlagszahlungen verlangen. Bei Nichteinhaltung der hierzu gesetzten Zahlungstermine sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe unserer Geräte zu verlangen. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht, zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grunde, steht dem Mieter nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite fällig, mindestens jedoch 10,25% p.a.

### §8. Nebenabreden, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen, die von den allgemeinen Mietbedingungen abweichen, oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Ingolstadt. Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt - soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand Ingolstadt als vereinbart.

### §9. Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck an nächste kommende Regelung zu ersetzen.